



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des
Landes Berlin

nachrichtlich:

Oberste Landessozialbehörden
Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

Nur per E-Mail

V b 2

bearbeitet von:
Franziska Jahn

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-6808

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 24. April 2020

AZ: Vb4- 50240

**Ergänzende Rechtsanwendungshinweise zur Frage der Berücksichtigung von der
Altersvorsorge dienendem Vermögen im Rahmen der Vermögensprüfung nach
§ 141 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 21. April 2020 teilte das Land Berlin mit, dass es in Bezug auf die Anpassung der Weisung zum Sozialschutzpaket der BA zum § 67 SGB II die Freilassung von Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen für fachlich und sozialpolitisch sinnvoll halte. Das Land Berlin regte daher an, diese Regelung auch auf den § 141 SGB XII zu übertragen.

Bezugnehmend auf die E-Mail des Landes Berlin vom 21. April 2020 und im Nachgang zu unserer übersandten Information zur Neuregelung in § 141 SGB XII vom 31. März 2020 informieren wir Sie, dass Vermögen, welches der Altersvorsorge dient (insbesondere Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen), im Rahmen der Vermögensprüfung nach § 141 Absatz 2 SGB XII unabhängig von seinem Wert kein erhebliches Vermögen darstellt.

Die Härtefallregelung des § 90 Absatz 3 SGB XII kann auch bei einem Überschreiten der in den Verwaltungsvorschriften zu § 21 WoGG, Ziffer 21.37 niedergeschriebenen Grenzen Anwendung finden.

Ein Gleichlauf der Regelungen von SGB II und SGB XII soll hiermit sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Franziska Jahn